

Flick Gocke Schaumburg

Mandanteninformation

Umsatzsteuer 01/2018

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe der Mandanteninformation Umsatzsteuer steht ganz im Lichte der Rechtsentwicklungen auf EU-Ebene:

Nachdem die EU-Kommission am 4. Oktober 2017 ihre Vorschläge für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem vorgestellt hat (vgl. Ausgabe 06/2017), sind am 5. Dezember 2017 Neuerungen für den e-Commerce-Bereich als Richtlinie bzw. Verordnungen veröffentlicht worden. Bereits ab 1. Januar 2019, und damit zeitgleich mit der Gut-schein-Richtlinie, treten die Änderungen für elektronisch erbrachte Dienstleistungen in Kraft. Zum 1. Januar 2021 wird es dann erhebliche Änderungen im Bereich des Versandhandels geben. Die Unternehmen sollten rechtzeitig eine Umstellung ihrer Prozesse angehen.

Ende Dezember hat der EuGH sein Urteil in Sachen Boehringer Ingelheim Pharma veröffentlicht, bei dem es vordergründig um die Gleichbehandlung von Preisnachlässen auf Leistungen an die gesetzlichen und die privaten Krankenversicherungen geht. Aus der Vorlageentscheidung des BFH ergibt sich eine noch viel weitergehende Betrachtung umsatzsteuerrechtlicher Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Insoweit ist die Entscheidung von allgemeinem Interesse.

Vor wenigen Wochen entschied der EuGH, dass die Nichtanwendung der Sonderregelung für Reiseleistungen auf B2B-Umsätze unionsrechtswidrig ist. Dies ist zwar wenig überraschend, dürfte aber in der Praxis, nicht nur für Reisevermittler, weitreichende Folgen haben. Der deutsche Gesetzgeber wird das Urteil also mit Bedacht umsetzen müssen.

Wir wünschen eine spannende Lektüre!

Ihr Redaktionsteam der Praxisgruppe Indirekte Steuern

Flick Gocke Schaumburg

Mandanteninformation

Umsatzsteuer 01/2018

Änderung der EU-Umsatzsteuervorschriften für den eCommerce ab 2019 bzw. 2021

Die EU hat am 5. Dezember 2017 mehrere Rechtsänderungen im eCommerce-Bereich beschlossen, die teilweise schon ab 1. Januar 2019, im Übrigen ab 2021 umzusetzen sind. Sie betreffen einerseits elektronisch erbrachte Dienstleistungen und andererseits den Versandhandel, jeweils gegenüber Nichtunternehmern (B2C-Bereich). Darüber hinaus wird das Konzept des Mini-One-Stop-Shops ab 2021 erheblich ausgeweitet.

Änderungen ab 2019

Bislang mussten elektronisch erbrachte Leistungen sowie solche im Rundfunk- und Telekommunikationsbereich ab dem ersten Euro im Bestimmungsland versteuert werden, so dass kleine und kleinste Unternehmen bereits sehr früh mit dem Aufwand konfrontiert wurden, entsprechende auslandsbezogene Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Ab 2019 soll ein Schwellenwert von 10.000 Euro eingeführt werden, bis zu dem es bei der Anwendung der Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG bleibt. Erst ab 10.001 Euro kommt es zur Anwendung des § 3a Abs. 5 UStG. Dieser Ansatz ist zu begrüßen, allerdings wäre es angesichts der Stoßrichtung Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen sicherlich sinnvoller gewesen, den Schwellenwert etwas höher anzusetzen.

Bisher mussten Erbringer von elektronisch erbrachten Dienstleistungen anhand von zwei übereinstimmenden Beweismitteln beweisen, dass der Kunde in einem bestimmten Bestimmungsland ansässig ist. Dieser Nachweis ist in der Praxis des eCommerce nur sehr schwer zu führen. Insoweit stellt es eine Erleichterung dar, wenn bei Unternehmen mit einem eCommerce-Umsatz von bis zu 100.000 Euro nur mehr ein Beweismittel verlangt wird. Auch hier stellt sich allerdings die Frage, warum der Schwellenwert angesichts des Regelungsziels nicht etwas großzügiger ausgefallen ist. Da es nun zwei Stufen gibt, müssen Unternehmen mit mehr als 100.000 Euro Umsatz tendenziell sogar strengere Prüfungen befürchten.

Eine große Erleichterung ist die Vorgabe der Rechnungsformalitäten durch das Sitzland des leistenden Unternehmers. Bisher mussten die Rechnungen für elektronisch erbrachte Dienstleistungen nach den Vorschriften des Bestimmungslands ausgestellt werden, die teilweise erheblich von den deutschen Gepflogenheiten abweichen (z.B. bzgl. Ausstellungspflicht, Mindestangaben). Anders als in den ursprünglichen Vorschlägen der EU-Kommission kommt es nicht dazu, dass Payment Provider bzw. Zahlungsdiensteanbieter in den Anwendungsbereich der Portalregelung (§ 3 Abs. 11a UStG) aufgenommen werden.

Ebenso bleiben weitere Harmonisierungen des Verfahrensrechts aus. So können trotz Mini-One-Stop-Shop die Mitgliedstaaten völlig unterschiedliche Aufzeichnungspflichten und -formate vorsehen. Auch die Vereinheitlichung der Betriebsprüfung blieb leider aus, so dass jeder eCommerce-Unternehmer theoretisch bis zu 28 Betriebsprüfungen erleben könnte.

Flick Gocke Schaumburg

Mandanteninformation

Umsatzsteuer 01/2018

Schon vor der Richtlinienänderung am 5. Dezember 2017 hatte die EU bereits eine Gutschein-Richtlinie veröffentlicht, die ebenfalls bis zum 1. Januar 2019 umzusetzen ist und die ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf den eCommerce hat.

Änderungen ab 2021

Ab 2021 werden die bisherigen Schwellenwerte für den innergemeinschaftlichen Versandhandel (§ 3c UStG) von gegenwärtig 35.000 bis 100.000 Euro auf einheitlich (und einmalig) 10.000 Euro angepasst, so dass der Wert dem bei den elektronisch erbrachten Dienstleistungen entspricht (s.o.). Die Folge ist eine erhebliche Ausweitung der Besteuerung im Bestimmungsland und damit eine erhebliche Belastung für kleinere Versandhändler. Diese wird noch schlimmer, wenn die EU-Kommission ihren Vorschlag vom 18. Januar 2018 durchsetzt, nach dem die Mitgliedstaaten künftig weitgehende Freiheiten bei der Bestimmung der Steuersätze haben sollen.

Dieser Nachteil wird dadurch ein wenig aufgefangen, dass auch im Versandhandel künftig der Mini-One-Stop-Shop gilt. D.h. die Erklärungspflichten im Ausland können in vereinfachter Form und ohne umsatzsteuerliche Registrierung in den Bestimmungsländern erfüllt werden.

Besonderheiten ergeben sich die Betreiber von Verkaufsplattformen. Diese werden künftig als Kommissionäre ihrer Versandhändler fingiert, soweit diese im Drittland ansässig sind. Dadurch sollen Umsatzsteuerverkürzungen in Milliardenhöhe verhindert werden. Anfang Januar wurden entsprechende Ermittlungen gegen chinesische Onlinehändler bekannt, die u.a. über Amazon Waren angeboten und dann die Zollwerte systematisch zu niedrig angegeben hatten. Die Finanzministerkonferenz hatte sich bereits im letzten Mai des Themas angenommen.

Aus dem gleichen Grund wird auch die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung für sog. Kleinbetragsendungen (bis 22 Euro) ersatzlos abgeschafft. Die Händler können künftig aber ein vereinfachtes Erklärungsverfahren nutzen.

Änderungen und Fortentwicklung des Mini-One-Stop-Shop

Mit der Rechtsänderung wird der Mini-One-Stop-Shop weiter ausgebaut und teilweise auch reformiert.

Bereits 2019 können auch Drittlandsunternehmer mit einer (anderweitigen) EU-Umsatzsteuerregistrierung nutzen. Dies war bisher nur für nicht registrierte Unternehmen aus dem Drittland möglich.

Ab 2021 wird die vereinfachte Erklärung auf alle sonstigen Leistungen erweitert, sie gilt dann also nicht mehr nur für elektronische Leistungen sowie solche in den Bereichen Telekommunikation und Rundfunk. Denkbare Anwendungsfälle sind z.B. Firmenwagenüberlassungen an im Ausland ansässige Mitarbeiter sowie grundstücksbezogene Leistungen oder Veranstaltungsleistungen.

Ebenfalls ab 2021 kommt die bereits angesprochene Ausweitung des MOSS auf die Versandhandelsunternehmen innerhalb der EU sowie auf Drittlandsunternehmer.

Flick Gocke Schaumburg

Mandanteninformation

Umsatzsteuer 01/2018

Ab 2021 werden die Erklärungsfristen verlängert vom 20. des Folgemonats eines Quartals auf den 30. dieses Monats.

Fehler in den Erklärungen sollen nicht durch eine Korrektur der bisherigen Erklärung berichtigt werden. Sie sind vielmehr in der nächsten erreichbaren Erklärung zu berücksichtigen.

Nach wie vor wird es nicht möglich sein, die Vorsteuer im vereinfachten Verfahren gegenzurechnen, Dies bleibt dem Vorsteuervergütungsverfahren vorbehalten.

Nächste Schritte

Der deutsche Gesetzgeber wird die durch die Richtlinie vorgegebenen Änderungen bis Jahresende umsetzen müssen. Einige Änderungen wie die Beweiserleichterung gelten jedoch direkt im deutschen Recht, da sie in einer EU-Verordnung geregelt sind und damit direkt gelten.

Die Unternehmen sollten sich auf die sich klar abzeichnenden Rechtsänderungen bereits jetzt einstellen.

Dr. Andreas Erdbrügger, andreas.erdbuegger@fgs.de, T 030/21 00 20-0

Das EuGH-Urteil Boehringer Ingelheim Pharma

Noch Ende 2017 hat der EUGH sein mit Spannung erwartetes Urteil in der Rechtssache *Boehringer Ingelheim Pharma* veröffentlicht (EuGH v. 20.12.2017, [C-462/16](#) [EU:C:2017:1006](#)).

Zur Debatte stand die Minderung der Bemessungsgrundlage eines Pharma-Unternehmens aufgrund der Gewährung von gesetzlich vorgeschriebenen Preisnachlässen an private Krankenversicherungen. Das Urteil steht in engem Zusammenhang mit der Entscheidung in der Rechtssache *Elida Gibbs*. Dort hatte der EuGH grundlegend festgestellt, dass eine Entgeltminderung auch dann möglich ist, wenn der Leistende einem späteren, d.h. mittelbaren, Abnehmer in der Leistungskette einen Nachlass gewährt (EuGH v. 24.10.1996, *Elida Gibbs*, [C-317/94](#), EU:C:1996:400, BStBl II 2004, 324). Von besonderem Interesse war in den Fall *Boehringer Ingelheim Pharma* die Frage, ob auch Rabatte, die an einen Unternehmer außerhalb der Leistungskette gewährt werden, die Bemessungsgrundlage des ersten Unternehmers mindern können.

Sachverhalt

Die Klägerin, *Boehringer Ingelheim Pharma*, stellt Arzneimittel her und liefert diese steuerpflichtig über Großhändler an Apotheken. Sie steht also am Anfang einer Leistungskette. Sie ist nach deutschem Recht gesetzlich verpflichtet nach der Bewirkung des Umsatzes einen an den Preis ihrer Produkte gekoppelten Abschlag zu gewähren. Für das weitere Verfahren war nun maßgeblich, ob die Medikamente an gesetzlich oder an privat Versicherte abgegeben werden.

Flick Gocke Schaumburg

Mandanteninformation

Umsatzsteuer 01/2018

Arzneimittel für privat Krankenversicherte geben die Apotheken aufgrund von Einzelverträgen an diese Personen ab. Das Unternehmen der privaten Krankenversicherung ist nicht Abnehmer der Arzneimittel, sondern erstattet seinen Versicherten lediglich auf Antrag die ihnen entstandenen Kosten. Es steht also außerhalb der Leistungskette. In diesem Fall muss *Boehringer* dem Unternehmen der privaten Krankenversicherung einen Abschlag auf den Arzneimittelpreis gewähren. Dies ergibt sich aus § 1 S. 1 AMRabG i.V.m. § 130a SGB V. Die Finanzverwaltung erkennt diesen Abschlag umsatzsteuerrechtlich nicht als Entgeltminderung an.

Dies stellt eine Ungleichbehandlung zu Rabatten dar, die an gesetzliche Krankenversicherungen gewährt werden. Dort behandelt die Finanzverwaltung den Abschlag umsatzsteuerrechtlich als Entgeltminderung. In Frage stand deshalb, ob diese Differenzierung seitens der Finanzverwaltung mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung zu vereinbaren ist.

Ansicht des Generalanwalts

Bereits vor Erlass des Urteils gab der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 11. Juli 2017 seine Einschätzung ab ([C-462/16](#), [EU:C:2017:534](#)).

Besonders relevant ist die Feststellung des Generalanwalts, er könne dem Urteil in der Rechtssache *Ibero Tours* nicht entnehmen, dass die in der Rechtssache *Elida Gibbs* aufgestellte Regel nur dann Anwendung finden soll, wenn der der den Rabatt gewährende Unternehmer am Anfang einer Leistungskette steht und der Rabattempfänger zugleich der Endverbraucher in dieser Leistungskette ist (Rn. 35).

Insgesamt befürwortete der Generalanwalt eine Minderung der Bemessungsgrundlage auch im Falle der Rabattgewährung an private Krankenversicherungen zu gewähren.

Urteil des EuGH

Dieser Empfehlung folgte nun der EuGH in seinem Urteil. In Rn. 32 nimmt der EuGH Bezug auf Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL, der die Fälle der Annullierung, der Rückgängigmachung, der Auflösung, der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung oder des Preisnachlasses nach der Bewirkung des Umsatzes betrifft. Die Norm verpflichtet die Mitgliedstaaten die Steuerbemessungsgrundlage und mithin den Betrag der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Mehrwertsteuer immer dann zu vermindern, wenn der Steuerpflichtige nach der Bewirkung eines Umsatzes die gesamte Gegenleistung oder einen Teil davon nicht erhält. Diese Bestimmung ist nach Ansicht des EuGH Ausdruck eines fundamentalen Grundsatzes der Mehrwertsteuerrichtlinie, nach dem die Bemessungsgrundlage die tatsächlich erhaltene Gegenleistung ist. Daraus folge auch, dass die Steuerverwaltung keinen Betrag als Mehrwertsteuer erheben darf, der denjenigen übersteigt, welcher an den Steuerpflichtigen gezahlt wurde (hierbei nimmt der EuGH Bezug auf sein Ur. v. 15.5.2014, *Almos Agrárkülkereskedelmi*, [C-337/13](#), [EU:C:2014:328](#), Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Der EuGH rekurriert in Rn. 33 seines Urteils zudem auf den Grundsatz der Neutralität. Dieser besage, dass gleichartige Waren innerhalb der einzelnen Länder

Flick Gocke Schaumburg

Mandanteninformation

Umsatzsteuer 01/2018

ungeachtet der Länge des Produktions- und Vertriebswegs steuerlich gleich belastet werden. Von diesen Grundsätzen ausgehend muss nach Ansicht des EUGH die Steuerbemessungsgrundlage, die für *Boehringer* als Steuerpflichtige zur Anwendung kommt, von dem Verkaufspreis an die Apotheken abzüglich des gewährten Abschlags an die privaten Krankenversicherungen gebildet werden. Dies gelte unter der Voraussetzung, dass die privaten Krankenversicherungen ihren Versicherten die Kosten für die bezogenen Arzneimittel auch tatsächlich erstattet haben.

Der EuGH maß auch dem Umstand, dass das pharmazeutische Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist an die Apotheken den Abschlag zu gewähren, große Bedeutung zu. Der Gerichtshof leitete daraus ab, dass *Boehringer* über diesen Betrag bei dem Verkauf seiner Erzeugnisse an die Apotheken und Großhändler nicht frei verfügen konnte (Rn. 43 des Urteils). Diesbezüglich nimmt der EuGH Bezug auf sein Urteil in der Rechtssache *International Bingo Technology* (EuGH, Urt. v. 19.7.2012, *International Bingo Technology*, [C-377/11](#), [EU:C:2012:503](#)). Dort habe der EuGH bereits in Bezug auf die bei einem Bingospiel auszuschüttenden Gewinne entschieden, dass der Teil des Verkaufspreises der Coupons, der als Gewinne an die Spieler ausgeschüttet wird, nicht als Bestandteil der Gegenleistung angesehen werden könne, die der Spielveranstalter für die von ihm erbrachte Leistung erhält. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der auszuschüttende Gewinn im Vorhinein feststeht und zwingend ist.

Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen folgert der EuGH, dass der Abschlag, den ein pharmazeutisches Unternehmen aufgrund einer nationalen Gesetzesregelung einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung gewährt, zu einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage für dieses pharmazeutische Unternehmen führt.

Folgerungen für die Praxis

Die Bedeutung des Urteils liegt maßgeblich darin, dass bei einer Rabattgewährung an außerhalb einer Leistungskette stehende Unternehmer gleichwohl eine Minderung der Bemessungsgrundlage des Rabatt gewährenden Unternehmens eintreten kann. Dies wurde ausdrücklich von dem Generalanwalt in seiner Stellungnahme herausgestellt. Der EuGH verzichtet auf eine ausdrückliche Aussage. Gleichwohl wird diese These zur Grundlage der hier vorgestellten Entscheidung gemacht. Denn allein der Umstand, dass keine Lieferkette zwischen den beteiligten Personen vorlag, führte nicht zu einem Ausschluss der Minderung der Bemessungsgrundlage.

Im Zusammenhang mit diesem Urteil stellt sich auch die Frage, ob das sozialrechtliche Sachleistungsprinzip überhaupt als taugliche Grundlage zur Bestimmung der Lieferbeziehungen bei der Abgabe von Arzneimitteln an gesetzlich Versicherte herangezogen werden kann. Es ist jedenfalls nach der umsatzsteuerrechtlichen Dogmatik sehr fraglich, weshalb nicht der Übergang der Verfügungsmacht das entscheidende Kriterium dafür bilden soll, an wen die Apotheke die Medikamente liefert. Diese Frage ist Gegenstand eines von unserer Kanzlei betreuten Verfahrens das derzeit bei dem BFH anhängig ist (Az. V R 41/17).

Flick Gocke Schaumburg

Mandanteninformation

Umsatzsteuer 01/2018

Besteuerung von Reiseleistungen zwischen Unternehmern – EuGH bestätigt Unionsrechtswidrigkeit deutscher Vorschriften

Bereits mit einem Urteil aus dem Jahr 2013 hatte der EuGH festgestellt, dass die Sondervorschriften über die Besteuerung von Reiseleistungen (Art. 306 ff. MwStSystRL, auch Margenbesteuerung oder *tour operator scheme* genannt) auch dann Anwendung finden, wenn es sich bei dem Empfänger dieser Leistungen nicht um den Endkunden (Reisenden) handelt (EuGH-Urteil vom 26. September 2013, *Kommission/Spanien*, [C-189/11](#)). Es durfte daher wenig überraschen, dass der EuGH nun bestätigte, dass die Begrenzung des § 25 UStG auf B2C-Leistungen eine Vertragsverletzung darstellt (EuGH-Urteil vom 8. Februar 2018, *Kommission/Deutschland*, [C-380/16](#)). Außerdem stellt nach Ansicht des EuGH auch die Möglichkeit der pauschalen Margenbesteuerung einen Verstoß gegen das Unionsrecht dar.

Es ist bedauerlich, dass es dieser erneuten Bestätigung bedurfte. Steuerpflichtige können nun hoffen, dass sie zu einer schnellen Änderung der aktuellen Verwaltungsauffassung und -praxis führt. Für Unternehmer mit Sitz im Drittland bleibt die Anwendbarkeit der Sondervorschriften nach wie vor ungeklärt.

Bisherige deutsche Rechtslage

In § 25 Abs. 1 Satz 1 UStG heißt es bislang „Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Reiseleistungen eines Unternehmers, die nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind...“. Daran schließt die Verwaltung in Abschn. 25.1 Abs. 2 UStAE an und schließt Kettengeschäfte vom Anwendungsbereich der Vorschrift aus. Besondere Brisanz erhält diese Praxis in grenzüberschreitenden Sachverhalten, da sich die Vertragsparteien nicht auf die Ortsbestimmung des § 25 UStG (Besteuerung am Ort des Leistungserbringers) berufen können, sondern ihren Leistungen die allgemeinen Vorschriften (relevant sind insbesondere §§ 3a Abs. 3 Nr. 1 und 3b UStG) zugrunde legen müssen. Ist der leistende Unternehmer im Ausland ansässig, führt die Auffassung der Finanzverwaltung zum Anwendungsbereich des § 13b UStG. Ist nun auch der Leistungsempfänger nicht im Inland ansässig, muss dieser sich für Umsatzsteuerzwecke registrieren. Wendet nun der Sitzstaat des Leistungserbringers die Margenbesteuerung an, ist die Doppelbesteuerung vorprogrammiert.

Daneben sieht § 25 Abs. 3 UStG vor, dass Reiseunternehmer, die von ihnen zu besteuern Marge (Differenz zwischen Reisepreis und Kosten für Reisevorleistungen) pauschal, d.h. z.B. für ein ganzes Jahr, ermitteln können.

Inhalt der Entscheidung

Anwendung der Margenbesteuerung im B2B-Bereich

Mit seiner Entscheidung hält der EuGH an der Kundenmaxime fest und bestätigt, dass die Sondervorschriften der Margenbesteuerung auch im Verhältnis zu anderen Unternehmern anwendbar sind. Die Einwände Deutschlands, weshalb ein Ausschluss der Kettengeschäfte erforderlich sei, hielt der EuGH nicht für stichfest. So wurde eingeworfen, die Anwendung der Sonderregeln könne „erhebliche praktische

Flick Gocke Schaumburg

Mandanteninformation

Umsatzsteuer 01/2018

Schwierigkeiten“ verursachen. Dieses Argument mutet paradox an, wenn man sich vor Augen führt, welchen praktischen Schwierigkeiten Unternehmer ausgesetzt sind, die bspw. für eine Rheinkreuzfahrt den deutschen Besteuerungsanteil berechnen müssen. Dementsprechend weist der EuGH daraufhin, dass die Sonderregelung doch gerade der Beseitigung von Schwierigkeiten dient.

Des Weiteren sieht der EuGH in der Einbeziehung der Kettengeschäfte auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität. Denn Reiseveranstalter, die an Unternehmer verkaufen, würden die Vorsteuer, die sie selbst nicht abziehen können, als Preisbestandteil an den nächsten Unternehmer weiterreichen. Anschließend könnten Sie von dem Nettopreis alle Kosten inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die mit den Reiseleistungen anfallen, abziehen und so die zu besteuernde Marge berechnen.

Der EuGH sieht in der Einbeziehung zudem auch keine Wettbewerbsverzerrung, führe doch gerade der Ausschluss der B2B-Verkäufe zu einer erheblichen Belastung kleinerer Reiseunternehmer gegenüber größeren.

Abschließend setzt der EuGH sich noch mit dem Einwand auseinander, die Offenlegung der Marge führe zu einem Verstoß gegen das Recht auf Privatleben und auf den Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte) sowie der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 der Charta). Dies hält der EuGH bereits deshalb nicht für überzeugend, da Unternehmer jeweils nur die Marge für eine einzelne Reise ausweisen müssen und sich daraus noch kein Gesamtbild ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse abzeichnet. Darüber hinaus, sei eine Einschränkung dieser Rechte jedoch aus den Zielen der Mehrwertsteuerrichtlinie heraus gerechtfertigt.

Pauschale Margenermittlung

Hinsichtlich der pauschalen Margenbesteuerung stellte der EuGH klar, dass die Regelung über die Besteuerung der Reisebüros eine solche Möglichkeit nicht vorsieht. Sie sei – als Ausnahme von der Besteuerung der Einzeltransaktion – auf die Bereiche der Gebraucht- oder Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten beschränkt.

Bedeutung für Reiseunternehmer

Feststeht, dass der Gesetzgeber § 25 UStG nun entsprechend anpassen muss. Zu hoffen ist derweil, dass dieses Urteil auf Seiten der Finanzverwaltung dazu führt, die bisherige Praxis bereits vor einer Gesetzänderung ad acta zu legen und die Margenbesteuerung im Unternehmenskreis anzuerkennen. Steuerpflichtige, die Reiseleistungen an Reiseveranstalter verkaufen, oder jene, die Reiseleistungen einkaufen, sollten jetzt prüfen, welche Besteuerungsform für sie günstiger ist. Zu bedenken ist dabei vor allem, dass im Rahmen der Margenbesteuerung ein Vorsteuerabzug versagt bleibt. Je nachdem wie viele Verkaufsstufen bis zum Endverbraucher folgen, kann dies den Preis enorm in die Höhe treiben. Dann wird es regelmäßig nicht rentabel sein, zum Unionsrecht zu „optieren“. Zugleich sollte allerdings sichergestellt werden, dass der Unternehmer nicht zusätzlich mit seiner Marge im Ansässigkeitsstaat veranlagt wird. Unternehmer, die die Margenbesteuerung jetzt noch für sich in Anspruch nehmen möchten, sollten soweit möglich Steuerbescheiden widersprechen und die Aussetzung der Vollziehung beantragen.

Flick Gocke Schaumburg

Mandanteninformation

Umsatzsteuer 01/2018

Offene Fragen und weitere Entwicklungen

Offen bleibt, ob die Margenbesteuerung auch bei Einbindung von Unternehmern mit Sitz im Drittland Anwendung finden kann. Dafür spricht jedenfalls der Gleichbehandlungsgrundsatz. Unternehmer, die Reiseleistungen von einem Unternehmer mit Sitz im Drittland beziehen, sollten sich – um ggf. eine Besteuerung nach § 13b UStG zu vermeiden – ebenfalls auf die Margenbesteuerung berufen.

Daneben steht noch eine Antwort des EuGH auf die Frage aus, ob die Margenbesteuerung auch für Einzelleistungen gilt und ob der ermäßigte Steuersatz Anwendung finden kann ([C-552/17](#); BFH-Vorlage v. 3.8.2017, V R 60/16). Auf Seiten der Kommission wird währenddessen die Möglichkeiten einer Reform der Besteuerung von Reiseunternehmern geprüft. Damit könnte es künftig zu einer EU-weiten Überarbeitung des Systems kommen.

Friderike Stiehr, friderike.stiehr@fgs.de, T 069/717 03-0

Veröffentlichungen

Dr. Andreas Erdbrügger

EuGH-Vorlage zur Steuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik, MwStR 2018, 177

Berufsverbände als vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, DStR 2018, 59

EuGH verlangt Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften – Welche Anforderungen sind bei der Umsetzung zu beachten?, DStR 2018, 9

Kommentierung zu § 4 Nr. 18a (Steuerbefreiung für politische Parteien) in Hartmann/Metzenmacher (Hrsg.), UStG

Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland

Laborleistungen als umsatzsteuerfreie heilberufliche Tätigkeit, BB 2018, 30-32

Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland, LL.M./Friderike Stiehr

Reform des Mehrwertsteuersystems – Teil I, BB 2017, 2969

Dr. Martin Weiss/Dr. Bastian Liegmann

Angemessenheit von Fahrzeugkosten – Kommentar zu FG Berlin-Brandenburg vom 13.9.2017, UStB 2018, 36

Dr. Matthias Winter

Bemessung der Sicherheitsleistung für Eintragung in Mehrwertsteuerregister – EuGH BB construct s.r.o., MwStR 2018,67

Flick Gocke Schaumburg Mandanteninformation Umsatzsteuer 01/2018

Veranstaltungen

DAI-Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen

Datum: 15./16. März 2018

Ort: Berlin

Referent: u.a. Rainald Vobbe

Taxand Global Conference 2018

Datum: 16.-18. Mai 2018

Ort: Washington D.C.

Taxtech.forum

Datum: 5./6. Juli 2018

Ort: München

Veranstalter: Verlag Dr. Otto Schmidt und SV-Veranstaltungen GmbH

Referent: u.a. Rainald Vobbe

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Anmeldeöglichkeiten finden Sie auf unserer Website unter fgs.de/veranstaltungen.

Kontakt:

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Newsletters haben, wenden Sie sich bitte an:

Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland, LL.M.
T 069/717 03-0
Barbara.Fleckenstein@fgs.de

Dr. Andreas Erdbrügger
T 030/21 00 20-0
Andreas.Erdbruegger@fgs.de

Rainald Vobbe
T 0228/95 94-0
Rainald.Vobbe@fgs.de

Adressänderung/ Abbestellung:

Möchten Sie unsere Informationen zur Umsatzsteuer nicht mehr oder unter einer anderen E-Mail-Adresse erhalten? Sie kennen andere interessierte Empfänger? Dann schreiben Sie bitte an: umsatzsteuer@fgs.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen.

Die Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation.

Angaben zur Partnerschaft finden Sie unter fgs.de/impresum

Flick Gocke Schaumburg ist exklusives deutsches Mitglied des weltweit tätigen Beraternetzwerks Taxand.

**Flick Gocke
Schaumburg** 